

Berlin, 15.04.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

laut Senatsschreiben ist die verpflichtende Selbsttestung aller Schülerinnen und Schüler für die Woche ab dem 19.04.2021 vorgeschrieben. Nur wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, können sie an schulischen Präsenzangeboten und der Notbetreuung teilnehmen.

Die verpflichtenden Selbsttestungen werden zweimal wöchentlich in allen Schulen durchgeführt. Die Kinder testen sich unter Anleitung durch das pädagogische Personal in der Schule selbst, das heißt es findet kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

Ein positives Testergebnis ist nicht als Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, sondern es handelt sich um einen Verdachtsfall. In diesem Fall muss das betroffene Kind abgeholt werden und ein PCR-Test in einem Testzentrum durchgeführt werden. Das nächstgelegene Testzentrum ist in der Aula der Max-Taut-Schule, Fischerstraße 36, 10317 Berlin. Dort wird ohne vorherige Terminvergabe zwischen 7.00 und 16.30 Uhr getestet. Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit.

Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

Für die Testung der Kinder in der Schule ist keine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzpflcht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können Sie sich dafür entscheiden, nicht an der Testung teilzunehmen. In diesem Fall kann Ihr Kind weder am Unterricht in der Schule noch an der Notbetreuung teilnehmen. Es wird Unterrichtsmaterialien für das Lernen zu Hause erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung unter Anleitung nicht selbst testen können, dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die häusliche Testung vornehmen. Das Testergebnis ist der Schule vorzulegen. Zur Beantragung dieser Ausnahmeregelung wenden Sie sich bitte an die Klassenleitung.

Alternativ können Sie Ihr Kind in einem Corona-Testzentrum für Schnelltests testen lassen und den dort ausgestellten Befund mitbringen. Dieser muss den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechen.

Freundliche Grüße  
A. Hofer  
Schulleiterin